

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung 2013

in der Pfarrei

St. Maria - St. Vicelin, Neumünster

# GEBÜHRENORDNUNG

## zur Friedhofsordnung

der Pfarrei St. Maria-St. Vicelin, Neumünster, vom 01.06.2017

### Teil A.

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Pfarrei und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Pfarrei folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Reihengrabstätte oder einer Urnengrabstätte / Urnengemeinschaftsanlage
  - a) für Verstorbene ab 5 Jahren  
(Ruhezeit: 25 Jahre) Reihen- und Urnengrabstelle 600,00 Euro
  - b) für Verstorbene ab 5 Jahren  
(Ruhezeit: 25 Jahre) Rasengrabstelle 1.200,00 Euro
  - c) für Verstorbene ab 5 Jahren  
(Ruhezeit: 25 Jahre) Urnengemeinschaftsanlage und Urnenrasengrab 900,00 Euro
  - d) für den Eintrag auf dem Gedenkstein  
der Urnengemeinschaftsanlage 360,00 Euro
  - e) für Verstorbene unter 5 Jahren  
(Ruhezeit: 20 Jahre) 180,00 Euro
  - f) für Verstorbene unter 5 Jahren  
(Ruhezeit: 20 Jahre) Rasengrab 250,00 Euro

Die Grabstellengebühr für Tot- und Fehlgeburten übernimmt die Pfarrei aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

2. für die Vergabe einer Wahlgrabstätte

Nutzungszeit: 30 Jahre

  - a) mit zwei Grabstellen 1.500,00 Euro
  - b) mit zwei Grabstellen - Rasengrab 2.400,00 Euro
  - c) mit drei Grabstellen 1.850,00 Euro
  - d) mit drei Grabstellen - Rasengrab 3.600,00 Euro
  - e) mit vier Grabstellen 2.200,00 Euro
  - f) mit vier Grabstellen - Rasengrab 4.200,00 Euro

3. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit: die unter 2. aufgeführten Gebühren
  - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 2. Die Mindestverlängerung beträgt 5 Jahre. Bei Verlängerung im Falle einer Beisetzung keine Mindestverlängerung.
  
4. für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich ausheben und verschließen des Grabes
  - a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren 440,00 Euro
  - b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten 230,00 Euro
  - c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen 230,00 Euro
  
5. für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung
  - a) von Verstorbenen ab 5 Jahren 550,00Euro
  - b) von Verstorbenen unter 5 Jahren sowie von Tot- und Fehlgeburten 270,00 Euro
  - c) von Aschen 290,00 Euro
  
6. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof  
zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 5.  
Die Totengräbergebühr nach Ziffer 4.
  
7. Verwaltungsgebühren
  - a) Ausstellen der Graburkunde 20,00 Euro
  - b) Umschreibung des Grabnutzungsrechts 20,00 Euro
  - c) Für die Genehmigung eines stehenden Grabmals und Prüfung der Standfestigkeit. 80,00 Euro
  - d) Für die Genehmigung eines liegenden Grabmals 30,00 Euro

## 8. Entsorgungsgebühren

a) Kränze / Abfall nach einer Bestattung	75,00 Euro
b) Grabmal ( mit Fundamenten und Umrandung )	
für ein Reihengrab	200,00 Euro
für ein Wahlgrab 2 stellig	350,00 Euro
jede weitere Stelle	90,00 Euro
für ein Urnengrab außer Rasen	120,00 Euro
jede weitere Stelle	60,00 Euro
für eine Rasengrabstelle	50,00 Euro

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung. Zur Gebührenzahlung ist derjenige, der den Auftrag zur Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen erteilt hat, verpflichtet, oder der Erbe / die Erben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter Kirchengemeindefürsorge Genehmigung am 01.06.2017 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter Kirchengemeindefürsorge Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchiges Auslegen der Gebührenordnung im Pfarramt und in den weiteren Büroräumen der Pfarrei in Bordesholm und Nortorf zu den üblichen Öffnungszeiten. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in den Kirchen in allen Heiligen Messen eines Sonntags.
4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

# Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührenordnung

Neumünster, 01.06.2017

Pfarrei

St. Maria-St. Vicelin



Der Kirchenvorstand

  
Kirchenvorstandsvorsitzender

  
Kirchenvorstandsmitglied

  
Kirchenvorstandsmitglied

**Erzbistum Hamburg**  
-Kirchenaufsichtliche Genehmigung-  
Datum: 9.5.17  
L.S.   
Unterschrift